

SARS-CoV-2-Hygienekonzept

der Steinbeis-Hochschule

Stand: 06.04.2022

Inhalt

Vorbemerkung	3
Arbeitsplatzgestaltung	4
Sanitärräume, Küchen und Pausenräume	4
Lüftung	4
Tätigkeiten im Außenbereich und Fahrten mit Dienstfahrzeugen	5
Mobiles Arbeiten	5
Konferenzen, Meetings und Dienstreisen.....	5
Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	6
Arbeitsmittel	6
Arbeitszeit- und Pausengestaltung	7
Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung.....	7
Zutritt hochschulfremder Personen zu den Gebäuden	7
Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung	7
Unterweisung und aktive Kommunikation.....	8
Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenzform	8
Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen.....	8
Durchführung von Praxisveranstaltungen	9
Verantwortung der Institutsleitung	9

Vorbemerkung

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft im hochschulischen Bereich Mitarbeitende und Studierende gleichermaßen und hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen.

Es gilt die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats in der Fassung vom 01.04.2022. Das Land Berlin übernimmt damit die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz regeln vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Epidemie den hochschulischen Betrieb der Steinbeis-Hochschule sowie das Vorgehen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Sie verfolgen das Ziel, die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden zu sichern, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen, dabei aber auch den Studienbetrieb in Präsenzform unter Einschränkungen und Auflagen schrittweise wieder aufzunehmen.

Grundlage hierfür ist der Berliner Stufenplan für Hochschulen unter Pandemiebedingungen von September 2020, welcher vorsieht, im Falle von zunehmenden Infektionszahlen erneut mögliche Einschränkungen und zusätzliche Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Die Nutzung der Corona-App wird weiterhin empfohlen.

Die Verantwortung für die Umsetzung jeweils notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Institutsleitung.

Das aktualisierte Hygienekonzept ist zunächst gültig bis zum 31.05.2022.

Arbeitsplatzgestaltung

- Hochschulmitarbeitende sollten einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen halten.
- Für Büroarbeitsplätze sind die Raumkapazitäten der Einrichtungen so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen nach Möglichkeit vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Sanitärräume, Küchen und Pausenräume

- In den Sanitärräumen werden zur Reinigung der Hände hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt.
- Ausreichende Reinigung der Räume und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen.
- Zur Vermeidung von Infektionen sind zusätzlich regelmäßig Türklinken und Handläufe vom Reinigungsdienst zu reinigen.
- In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Küchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten.
- In Pausenräumen und Küchen ist von der Institutsleitung ausreichender Abstand sicherzustellen (z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht nebeneinander stehen).
- Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen entstehen.

Lüftung

- Räume sind, wenn möglich, regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges, individuell veranlassenes Lüften (Stoßlüften) auch bei sinkenden Außentemperaturen fördert die Luftqualität und reduziert die Anzahl von Krankheitserregern in geschlossenen Räumen.
- Beim Lüften ist - sofern technisch möglich - die Heizung auszuschalten.
- In Gebäuden/Räumen mit raumluftechnischen Anlagen, in denen individuelles Lüften nicht möglich ist, steuert das Gebäudemanagement die Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

Tätigkeiten im Außenbereich und Fahrten mit Dienstfahrzeugen

- Die Arbeitsabläufe bei Firmen- und Kundenkontakten auf dem Hochschulgelände sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Der Auftraggeber sollte dies bei Auftragserteilung bereits berücksichtigen.
- Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten.
- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen zu vermeiden.
- Innenräume der Dienstfahrzeuge sind nach Beendigung der Fahrt zu reinigen. Die Reinigung ist schriftlich zu dokumentieren (Fahrtenbuch).
- Desinfiziert werden sollten insbesondere Türgriff, Lenkrad, Schalthebel, Spiegel und alle anderen Bedienelemente, die berührt wurden. Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften. Private Gegenstände und Abfälle müssen mitgenommen werden.

Mobiles Arbeiten

Vorgesetzte können ihren Beschäftigten ermöglichen, für die Laufzeit des Hygienekonzepts auch außerhalb der normalen Büro-Umgebung zu arbeiten. Die Nutzung von mobilem Arbeiten ist ein wichtiger Baustein für den Schutz der Beschäftigten während der aktuellen Corona-Pandemie. Hierdurch erfolgt zudem ein wesentlicher Beitrag dazu, die erforderlichen Abstandsregeln der im Büro-Gebäude Arbeitenden einhalten zu können.

Auch in schwierigen privaten Situationen bei Betreuungen z. B. von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern kann mobiles Arbeiten einen wichtigen Beitrag leisten, Hochschulangehörigen zu ermöglichen, ihren familiären Betreuungspflichten nachzukommen.

Wo möglich sollten außerdem öffentliche Verkehrsmittel vermieden und so das Ansteckungsrisiko zusätzlich reduziert werden.

Es gelten folgende Regelungen für den Bereich mobiles Arbeiten:

- Personen, die einer Risikogruppe angehören bzw. mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sollten grundsätzlich mobil arbeiten bzw. die erweiterten Arbeitszeiten, insbesondere die Tagesrandzeiten inklusive Samstag nutzen.
- Die Nutzung von Büroräumen im Institut durch mehrere Personen ist zu vermeiden, falls hierdurch die Schutzabstände nicht eingehalten werden können.
- Mobiles Arbeiten ist mit den Vorgesetzten abzustimmen und muss von diesen genehmigt werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Abteilung muss sichergestellt sein.

Konferenzen, Meetings und Dienstreisen

- Dienstreisen, Konferenzen und Besprechungen sollen auf ein Minimum reduziert werden. Soweit möglich, sind technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen und zu nutzen.
- Bei notwendigen Meetings muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.
- Beschäftigte sollten nicht gegenüberstehend, sondern nach Möglichkeit parallel zueinander arbeiten.
- Für alle Meetings in Räumen der Hochschule gilt eine maximale Teilnehmerzahl, abhängig von der Raumgröße bei Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften.
- Bei unaufschiebbaren Reisen, bei denen im Anschluss eine Quarantäne zu erfolgen hat, ist diese selbstverständlich einzuhalten.

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen etc.) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo Personenansammlungen entstehen könnten, muss durch Hinweisschilder auf die Schutzabstände besonders hingewiesen werden. Personenströme sind gegebenenfalls mithilfe von Bewegungsrichtungsmarkierungen zu lenken.
- Wo möglich, werden Eingangstüren zu den Gebäuden entweder nur als Eingangs- oder nur als Ausgangstür genutzt und entsprechend gekennzeichnet.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu größeren Räumen (Hörsälen, Bibliotheken) entweder als Eingangs- oder Ausgangstüre genutzt.
- In den Sanitärbereichen wird auf das richtige Händewaschen durch entsprechende Plakate hingewiesen.
- Bei Präsenzveranstaltungen hat der/die Verantwortliche auch auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuwirken.

Arbeitsmittel

- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung durch interne Regelungen der Institute vorzusehen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen.
- Für die Aufzeichnung von Vorlesungen in Vorlesungs- und Seminarräumen wird das Multimediaequipment nach bzw. vor jedem Dozentenwechsel gereinigt und desinfiziert.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch zeitliche Entzerrung (asynchrone Arbeits- und Pausenzeiten) zu verringern.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Hochschulangehöriger kommt.
- Weiterführende Regelungen trifft die jeweilige Institutsleitung.

Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

- Besonders strikt ist die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung zu beachten.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung sind (sofern vorhanden) personenbezogen und getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren.

Zutritt hochschulfremder Personen zu den Gebäuden

- Der Zutritt institutsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Institutsfremde Personen müssen sich bei der Institutsleitung anmelden, werden mit Namen, Adresse, Telefonnummer, Firma, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens erfasst und werden in den geltenden Hygieneregeln unterwiesen.
- Auf das richtige Verschließen der genutzten Türen ist grundsätzlich zu achten.
- Auf dem Hochschulgelände sollte eine FFP2-Maske getragen werden.

Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung

- Auf Verkehrswegen und Gemeinschaftsflächen des Instituts sollte eine FFP2-Maske getragen werden (s.o.).
- In allen geschlossenen Räumen muss eine FFP2-Maske getragen werden. Ausgenommen davon sind vortragende Personen und Prüfungsteilnehmende, sofern der Mindestabstand nicht unterschritten wird.
- Das Institut stellt an den Eingangsbereichen ihrer Räumlichkeiten und an zentralen Stellen ihrer Veranstaltungen Hand-Desinfektionsspender zur Verfügung.

Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen wird eine umfassende Kommunikation an alle Institutsangehörigen sichergestellt.
- Beschäftigte und Studierende sind verpflichtet, ihre gesundheitliche Situation vor Beginn der Arbeit/Lehrveranstaltung/Prüfung zu prüfen und bei Verdacht auf Covid-19-Erkrankung unverzüglich die Institutsleitung zu informieren.
- Schutzmaßnahmen sind durch die Vorgesetzten zu erklären und Hinweise verständlich zu machen (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, ...).
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Vorgesetzten bzw. im kollegialen Austausch (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, persönliche Schutzausrüstung) hinzuweisen.
- Dienstleister des Instituts sind auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen.
- Die getätigten Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenzform

Lehrveranstaltungen dürfen unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln in Präsenzform stattfinden, soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt.

Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen

Im Rahmen der Vorbereitung von Prüfungen beurteilt die Prüfungsleitung die anstehende Raumsituation und legt geeignete Schutzmaßnahmen fest.

Für die Durchführung von Prüfungen gilt:

- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu den Prüfungsräumen entweder als Eingangs- oder als Ausgangstür genutzt.
- Wenn möglich, sind stets die größten Räume für Prüfungen einzuplanen. Die Plätze, die besetzt werden dürfen, werden durch geeignete Maßnahmen deutlich gekennzeichnet.
- Bei der Festlegung der zu belegenden Plätze ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die zu Prüfenden, die in einer Reihe sitzen, nicht aneinander vorbei gehen müssen. Ist dies nicht möglich, muss die Person, an der vorbei gegangen werden muss, die Reihe vorab verlassen und der passierenden Person Platz machen.
- Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken ist ausreichend Zeit (mindestens 30 Minuten) für den Personenwechsel, Durchlüften der Räume und Oberflächenreinigung einzuplanen.
- Die Maskenpflicht entfällt bei Prüfungen sowie für vortragende Personen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

Näheres zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen in Prüfungssituationen wird durch die Handlungsanweisungen der verantwortlichen Leitung oder des Aufsichtspersonals geregelt.

Durchführung von Praxisveranstaltungen

Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, dürfen in Präsenzform stattfinden.

Als besondere Schutzmaßnahmen sind mindestens die in diesem Konzept beschriebenen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Sofern eine Risikoabschätzung weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich machen sollte, sind die Praxisveranstaltungen nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich.

Die für die Praxisveranstaltung Verantwortlichen stellen sicher, dass die Praxisveranstaltung nur unter den vorstehend beschriebenen, besonderen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt wird.

Verantwortung der Institutsleitung

Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für die Festlegung, Kommunikation und Einhaltung der jeweils angemessenen Schutzmaßnahmen.

Bei Bekanntwerden eines Covid-19-Falls muss in Kooperation mit dem zuständigen Gesundheitsamt für möglichst rasche Kontaktnachverfolgung, umgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens und gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen gesorgt werden.